

1



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

12. Jahrgang 2026
ISSN 2199-9376

2026

Heins

Startet das neue Jahr 2026 nach dem Herbst der Reformen mit dem Frühjahr des Anpackens?

Wiegand

Die Pauschalierung der Umsatzsteuer in der Landwirtschaft – Cui bono? Teil 1

Krohn

Der UmwSt-Erlass aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft – Fallstricke bei der Unternehmensumwandlung

Maslaton

Systemwechsel in der Agrarbranche: Der Ausbau der erneuerbaren Energien als Chance für landwirtschaftliche Betriebe

Stephany, Salihu

Die Bewertung un bebauter Flächen im Außenbereich – Teil 1: Die Ermittlung des Grundsteuerwerts nach § 247 BewG

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Startet das neue Jahr 2026 nach dem Herbst der Reformen mit dem Frühjahr des Anpackens?



von Steuerberater Stefan Heins, Präsident des HLBS

Der Spätsommer bzw. der Herbst 2025 werden uns in Erinnerung bleiben – politisch verkündet wurde ein „Herbst der Reformen“, in dem auf vielen Ebenen die Grundlagen für eine zukunftsfähige Ausrichtung unserer Branche gelegt werden sollten.

Um einige Reformansätze für die Agrarbranche zu nennen:

Bundesminister Rainer setzte sich für die Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung als zentralen ersten Schritt der Bürokratieentlastung ein; die Maßnahme wurde im Sommer 2025 kommuniziert. Die Wirkung liegt in der Reduzierung der Dokumentationspflichten für Stickstoff/Phosphor-Bilanzen; die geschätzte Entlastung der Betriebe nimmt eine Größenordnung von rund 18 Mio. Euro jährlich (administrativer Aufwand) ein.

Des Weiteren wurde eine Stabsstelle im Zuge der Amtsübernahme durch BM Rainer eingerichtet, diese ist seit Mitte 2025 aktiv. Die Aufgabe liegt in der systematischen Überprüfung von Verwaltungspflichten, Praxis-Checks und der Priorisierung von Entlastungsmaßnahmen in der Branche.

Die Wiedereinführung der vollständigen Agrardieselerückvergütung (21,48 ct/l) wurde umgesetzt.

Die Wirkung liegt in einer fiskalischen Entlastung der Betriebe (Zahlenschätzungen gehen von mehreren hundert Millionen Euro p. a. aus). Zudem erfolgte die Ankündigung, dass bei der Umsetzung von EU-Agrarvorschriften nationale Verschärfungen zu vermeiden sind (sog. Gold Plating); Ziel ist weniger zusätzliche nationale Bürokratie über zwingende EU-Vorgaben hinaus.

Eine große Rolle spielt die öffentliche Rhetorik – es gilt die Leitlinie: „Mehr Vertrauen, weniger Formulare“. Aus Grundsatzäußerungen des Ministers in Reden und Interviews (Regierungs- und Parlamentsreden 2025) lassen sich die Bedeutung und die politische Prioritätensetzung zugunsten eines Bürokratieabbaus erkennen, diese sind nun in operative Maßnahmen zu überführen.

Außerdem gibt es bescheidene steuerrechtliche Anpassungen und Ansätze zu Reformen in der Agrarförderung sowie erste Schritte zur Entbürokratisierung und zum beschleunigten Einsatz digitaler Technologien. All das kennzeichnet eine Phase des Umbruchs. Nun richtet sich der Blick nach vorn: Kann aus diesem Reformherbst tatsächlich ein „Frühjahr des Anpackens“ werden?

Reformen stellen eine Grundlage für und Investition in künftige Stabilität dar. Selten sind sie populär und dennoch notwendig. Das gilt insbesondere für einen Land- und Forstwirtschaftssektor, der zwischen ökonomischem Druck, ökologischen Anforderungen und gesellschaftlicher Erwartung steht.

Auch im Steuerrecht zeigt sich: Nur wer Bestehendes überprüft, kann das Zukünftige gestalten. Die aktuellen Anpassungen bei Abschreibungen, Steuersätzen und steuerlichen Begünstigungen für Investitionen in Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind Schritte in die richtige Richtung. Sie schaffen Klarheit und vorübergehend Planungssicherheit – beides Voraussetzungen, um den unternehmerischen Mut zu fördern, der für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich ist.

Doch Reformen entfalten ihre Wirkung erst, wenn sie konsequent umgesetzt und von allen Beteiligten mitgetragen werden. Dazu gehört ein klarer Wille der Politik, den Bürokratieabbau nicht nur zu versprechen, sondern aktiv zu leben.

Die Dokumentations- und Nachweispflichten, die sich in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen verfestigt haben, belasten Betriebe wie Berater gleichermaßen.

Ein moderner Staat muss Vertrauen in die Eigenverantwortung seiner Bürgerinnen und Bürger setzen. Digitalisierung darf dabei nicht zur Ersatzbürokratie werden, sondern muss echte Entlastung schaffen. Wenn Verwaltungsprozesse verschlankt und Förderanträge digital vereinfacht werden, entsteht Raum für das, was wirklich zählt: fachliche Qualität, unternehmerisches Denken und nachhaltige Betriebsentwicklung.

Charles Darwin formulierte einst:

„Es ist nicht die stärkste Spezies, die überlebt, auch nicht die intelligenteste, sondern diejenige, die sich am besten an Veränderungen anpassen kann.“

Diese Erkenntnis gilt heute in wirtschaftlicher wie in gesellschaftlicher Hinsicht. Anpassungsfähigkeit ist die Schlüsselkompetenz unserer Zeit. Sie entscheidet darüber, ob wir Wandel als Bedrohung oder als Gestaltungsaufgabe begreifen. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft bedeutet Anpassung, mit Weitblick zu handeln: Auf neue Marktbedingungen zu reagieren, Nachhaltigkeit nicht als Verpflichtung, sondern als Chance zu sehen und technologische Entwicklungen gezielt zu nutzen.

Auch die Steuerberatung selbst steht vor einer Zeitenwende. Die zunehmende Digitalisierung der Finanzverwaltung, die Automatisierung von Prozessen und der Einsatz Künstlicher Intelligenz verändern den Berufsalltag grundlegend.

KI-gestützte Systeme können Daten analysieren, Muster erkennen und Routineaufgaben übernehmen. Dadurch verschiebt sich der Schwerpunkt unserer Arbeit von der reaktiven Verwaltung hin zur proaktiven Gestaltung. Der Steuerberater wird mehr denn je zum strategischen Partner, der Betriebe in einem komplexen Umfeld begleitet und ihre Entwicklung aktiv unterstützt.

Diese Transformation erfordert Offenheit, Investition in Wissen und den Mut, neue Wege zu beschreiten – sowohl in der Kanzlei als auch in den Betrieben, die wir beraten.

Die Dynamik, die durch Künstliche Intelligenz entsteht, verändert Entscheidungsprozesse in beispielloser Geschwindigkeit. In der Landwirtschaft optimiert sie Ressourcen, verbessert Ertragsprognosen und ermöglicht präzise Betriebssteuerung. In der Steuerberatung unterstützt sie Analyse und Beratung auf einem neuen Niveau.

Doch bei aller technologischen Begeisterung gilt: KI bleibt ein Werkzeug. Sie ersetzt weder Erfahrung noch Verantwortungsbewusstsein. Ihre Stärke liegt darin, menschliche Entscheidungen zu ergänzen – nicht sie zu ersetzen. Wer ihre Möglichkeiten bewusst nutzt, gewinnt Zeit für das Wesentliche: die persönliche Beratung, das Verständnis komplexer Zusammenhänge und den Blick für das Ganze.

Nach dem vielbeschworenen „Herbst der Reformen“ beginnt nun eine Zeit, in der Worte zu Wirklichkeit werden müssen. Die politischen und administrativen Grundlagen für Veränderung sind gelegt – in der Landwirtschaft ebenso wie im Steuerrecht. Doch wahre Reformkraft zeigt sich nicht in Paragraphen, sondern in der Praxis – dort, wo Entlastung spürbar wird, wo Verfahren einfacher werden, wo digitale Prozesse Routine statt Ausnahme sind.

Die kommenden Monate werden damit zu einem Prüfstein für Verwaltung, Beratung und Betriebe gleichermaßen. Sie markieren den Übergang von der Reform zur Umsetzung, vom Ankündigen zum Handeln – kurz: den Beginn eines neuen Zyklus.

Wenn die Weichen richtiggestellt sind, kann aus dem Herbst der Reformen tatsächlich ein Frühjahr des Anpackens werden; eine Phase, in der Vertrauen wächst, Innovationen gedeihen und unternehmerisches Denken und Tun wieder Freiraum findet – zum Vorteil einer Landwirtschaft, die Zukunft nicht fürchtet, sondern gestaltet.

Darum ist das Frühjahr 2026 mehr als nur der Beginn einer neuen Saison: Es ist ein Signal. Ein Aufruf, Reformen nicht nur zu erwarten, sondern sie zu leben – mit Mut, Offenheit und der Bereitschaft, Bewährtes weiterzuentwickeln.

In diesem Sinne steht das Jahr 2026 unter einem Leitgedanken: Nicht die Größe eines Systems entscheidet über seine Zukunftsfähigkeit, sondern seine Fähigkeit zur Anpassung.

Lassen Sie uns diese Anpassungsfähigkeit als Stärke begreifen – und den Aufbruch in eine gute Zeit gestalten.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z.B. *AgrB 1-2024*, S. 135

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: Verlag@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Salomonstr. 5a, 04103 Leipzig, Telefon: 0341/35574225, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 222,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 150,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wider.

Inhalt

Meldungen IV

Aufsätze und Urteile 1

Agrar-Steuern

<i>Wiegand</i> , Die Pauschalierung der Umsatzsteuer in der Landwirtschaft – Cui bono? Eine vergleichende Analyse der Berechnungsmethoden und der tatsächlichen Vorsteuerbelastung im Spannungsfeld politischer Einflüsse – Teil 1	1
<i>Krohn</i> , Der UmwSt-Erlass aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft – Fallstricke bei der Unternehmensumwandlung	10
BFH, Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing (<i>Sträter</i>)	17
BFH, Zur Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten (<i>Scholl</i>)	19
BFH, Keine gewerbliche Tätigkeit des Landwirts bei bloßer Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks (<i>Gemeinhardt</i>)	21
FG München, Bayerisches Grundsteuergesetz ist verfassungsgemäß (<i>Ernst</i>)	23
FG Niedersachsen, Voraussetzungen der Änderung eines materiell fehlerhaften Bescheides bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten (<i>Czwalinna</i>)	25

Agrar-Recht

<i>Maslato</i> n, Systemwechsel in der Agrarbranche: Der Ausbau der erneuerbaren Energien als Chance für landwirtschaftliche Betriebe	28
BGH, Ordentliche Kündigung bei offenen Laufzeiten: BGH stärkt Betreiber von Windenergieanlagen (<i>Vogt</i>)	31
OVG Niedersachsen, Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan „Windenergie“ unwirksam (<i>Wriedt</i>)	33
OLG Hamm, Grundstücksverkauf an Kulturland KG darf genehmigt werden (<i>v. Randow, v. Randow</i>)	36
OLG Celle, Grundstücksverkehrsgenehmigung für Nebenerwerbslandwirt zum Betriebsausbau (<i>Grziwotz</i>)	38
OLG Celle, Keine Grundstücksverkehrsgenehmigung für Flächenerwerb bei verpachteter Landwirtschaft (<i>Grziwotz</i>)	40
LG Frankenthal, Pferdekauf: Haftungsausschluss für Mängel (<i>Karsch, Haegermann</i>)	41

Agrar-Taxation

<i>Stephany, Salihu</i> , Die Bewertung unbebauter Flächen im Außenbereich – Teil 1: Die Ermittlung des Grundsteuerwerts nach § 247 BewG	44
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----